



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Antragsteller -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen,
Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen

- Antragsgegner -

beigeladen:

DB Netz AG,
vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH,
diese vertreten durch die Geschäftsführer,
Räpplenstraße 17, 70191 Stuttgart

prozessbevollmächtigt:

wegen vorzeitiger Besitzeinweisung nach § 21 AEG
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat der 5. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Bölle, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Pfaundler und die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Speckmaier

am 9. März 2015

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert des Verfahrens wird auf EUR 10.000,-- EUR festgesetzt.

Gründe

Über den Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seiner Klage (Az.: 5 S 301/15) gegen die nach § 21 Abs. 7 Satz 1 AEG sofort vollziehbaren Besitzeinweisungsbeschlüsse des Regierungspräsidiums Tübingen vom 12.01.2015 anzuordnen, hatte als Gericht der Hauptsache der beschließende Gerichtshof zu entscheiden (vgl. § 80 Abs. 5, § 5 AG VwGO i.V.m. § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VwGO).

Der Antrag richtet sich ungeachtet dessen, dass als „Antragsgegner“ die von der vorzeitigen Besitzeinweisung begünstigte - nunmehr beigeladene - DB Netz AG - angegeben ist, der Sache nach gegen das Land Baden-Württemberg, da die angegriffenen Besitzeinweisungsbeschlüsse ersichtlich von einer Behörde dieses Landes erlassen wurden. Insofern handelte es sich bei der Bezeichnung des Antragsgegners um eine offenkundige Unrichtigkeit (vgl. BVerwG, Beschl. v. 08.05.2014 - 9 B 4.14 -).

Der Antrag ist gemäß § 21 Abs. 7 Satz 2 AEG, § 80 Abs. 5 VwGO statthaft und auch sonst zulässig; insbesondere wurde er innerhalb der Monatsfrist des § 21 Abs. 7 Satz 2 AEG gestellt.

Der Antrag hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Das (besondere) öffentliche Vollzugsinteresse und das Interesse der Beigeladenen, von der Besitzeinweisung ohne Verzögerung Gebrauch machen zu dürfen, überwiegen das gegenläufige Interesse des Antragstellers, vor einem rechtskräftigen Abschluss des Klageverfahrens von dem zugelassenen Eingriff in sein Grundeigentum verschont zu bleiben. Dieser Eingriff besteht nach dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 25.06.2012 für die Eisenbahnneu- und -ausbaustrecke Stuttgart-Ulm-Augsburg, Abschnitt Wendlingen-Ulm, Planfeststellungsabschnitt 2.4 (Albabstiegstunnel), darin, dass das auf Gemarkung XXX gelegene, mit einem Einfamilienhaus bebaute Grundstück Flst. Nrn. 516 des Antragstellers sowie das auf eben dieser Gemarkung gelegene, im Miteigentum des Antragstellers stehende Wegegrundstück Flst. Nr. 511 mit Dienstbarkeiten zu Gunsten der Beigeladenen zur Sicherung des Baus des Tunnels und des Betriebs der unterirdischen Eisenbahn dinglich belastet werden sollen. Beide Grundstücke sollen in Teilbereichen durch den im Zuge des Vorhabens vorgesehenen Albabstiegstunnel mit einer Mindestüberdeckung von ca. 18 m unterfahren werden. Die angefochtene vorzeitige Einweisung der Beigeladenen in den unterirdischen Besitz dieser Grundstücke, um mit dem bereits begonnenen bergmännischen Tunnelbau ohne Verzögerung fortfahren zu können, ist aller Voraussicht nach nicht zu beanstanden. Gründe, dem Aussetzungsinteresse des Antragstellers gleichwohl höheres Gewicht beizumessen als dem gegenläufigen öffentlichen und privaten Vollzugsinteresse sind nicht zu erkennen.

Die Besitzeinweisungsbeschlüsse leiden an keinem zu ihrer Aufhebung führenden Verfahrensfehler.

Soweit der Antragsteller rügt, dass ihm mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung am 08.01.2015 mit der Einleitungsverfügung vom 01.12.2014 lediglich eine Zusammenfassung des Antrags auf Besitzeinweisung übersandt worden sei, lässt dies weder einen Verstoß gegen die Verfahrensvorschrift des § 21 Abs. 2 Satz 3 AEG noch einen Gehörsverstoß erkennen. § 21 Abs. 3 Satz 3 AEG schreibt keine Übersendung des (vollständigen) Antrags vor, sondern lediglich eine „Mitteilung“ i. S. einer Information über den wesentlichen Inhalt (vgl. zum Enteignungsantrag § 22 Abs. 4 Satz 1, Abs. 2 Satz 2

Nr. 3 LEntG). Dies genügt angesichts des bestehenden Rechts auf Akteneinsicht i. S. des § 29 Abs. 1 LVwVfG auch im Hinblick auf die Gewährleistung rechtlichen Gehörs und effektiven Rechtsschutzes (vgl. BayVGH, Beschl. v. 09.08.2004 - 22 AS 04.40028 -). Bei der in § 21 Abs. 2 Satz 4 AEG vorgesehenen Ladungsfrist von drei Wochen konnte von diesem Recht, auf das der Antragsteller eigens hingewiesen worden war, auch in zumutbarer Weise Gebrauch gemacht werden. Inwiefern dies vorliegend ungeachtet der bereits am 03.12.2014 erfolgten Zustellung nicht möglich gewesen sein sollte, vermag der Senat nicht zu erkennen. Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, was für den Antragsteller noch darüber hinaus vorgebracht worden wäre, wäre ihm der vollständige Antrag nebst Anlagen bereits zusammen mit der Ladung übersandt worden. Anhaltspunkte bestehen hierfür umso weniger, als ihm auf Anforderung vom 29.12.2014 die wesentlichen Antragsunterlagen bereits am 30.12.2014 per Telefax übermittelt wurden. Insofern wäre ein etwaiger Verfahrensfehler auch unbeachtlich geblieben (vgl. § 46 LVwVfG; ThürOVG, Beschl. v. 11.03.1999 - 2 EO 1247/98 -, NVwZ-RR 1999, 488), zumal bei der Entscheidung kein Ermessensspielraum bestand. Abgesehen davon wäre ein Verfahrensfehler bereits in der mündlichen Verhandlung vor der Enteignungsbehörde geheilt gewesen (vgl. § 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 LVwVfG).

Soweit der Antragsteller rügt, die Beigeladene habe die ihr nach dem Planfeststellungsbeschluss obliegende Beweissicherung bislang nur unzureichend durchgeführt, führt dies auf keinen Verstoß gegen die Verfahrensvorschrift des § 21 Abs. 3 Satz 1 AEG, deren Verletzung freilich auch nicht gerügt wird. Danach hat die Enteignungsbehörde zwar den Zustand des Grundstücks vor Beginn der mündlichen Verhandlung festzustellen oder ermitteln zu lassen. Dies gilt indessen nur, soweit der Zustand des Grundstücks - gerade für das vor ihr durchzuführende Besitzeinweisungs- und Enteignungsverfahren, nämlich für die in diesen Verfahren zu gewährende Entschädigung - von Bedeutung ist. Welcher weiteren Feststellungen es hierzu noch bedurft haben könnte, lässt sich der Antragsbegründung nicht entnehmen. Dies ist auch nicht zu erkennen, da die Beigeladene lediglich in den unterirdischen Besitz von Grundstücksteilen eingewiesen werden sollte. Für die dafür zu leistende Enteignungsentschädigung dürfte aber eine genaue Feststellung des Zustandes

auf dem Grundstück ebenso wenig von Bedeutung sein wie für eine etwaige Besitzeinweisungsentschädigung nach § 21 Abs. 5 AEG, zumal er sich auch noch nach der Unterfahung feststellen ließe. Dies gilt auch für die vom Antragsteller geltend gemachten enteignungsrechtlich relevanten, wertmindernden Faktoren. Weitergehende Feststellungen zum Zustand des bebauten Wohngrundstücks mögen zwar für den nicht auszuschließenden Fall erforderlich sein, dass durch die vorgesehene Unterfahung Setzungen und hieraus resultierend Gebäudeschäden eintreten (vgl. PFB, S. 107 B.3.12.3), doch wären hierfür etwa zu leistende Entschädigungen (nach den Grundsätzen des enteignungsgleichen oder enteignenden Eingriffs) nicht Gegenstand des Enteignungsverfahrens (vgl. hierzu BGH, Urt. v. 02.04.1981 - III ZR 186/79 -, BRS 45 Nr. 173 u. Urt. v. 01.02.1982 - III ZR 93/80 -, BGHZ 83, 61) und damit auch nicht der in § 21 Abs. 3 Satz 1 AEG vorgesehene Beweissicherung. Danach kann dahinstehen, ob diese Verfahrensvorschrift ohnehin nur das Verfahren zur Bemessung der Besitzeinweisungs- und/oder der Enteignungsentschädigung betreffe (so OVG NW, Beschl. v. 16.09.2010 - 11 B 1179/10 -).

Die vorzeitigen Besitzeinweisungen sind auch in der Sache nicht zu beanstanden. Ihre Rechtsgrundlage finden sie in § 21 Abs. 1 Satz 1 AEG. Danach hat die Enteignungsbehörde, wenn der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten ist und sich der Eigentümer oder Besitzer weigert, den Besitz eines für den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, den Träger des Vorhabens auf Antrag nach Feststellung des Plans oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein (§ 21 Abs. 3 Satz 2 AEG).

Dass im Zeitpunkt der vorzeitigen Besitzeinweisung ein sofortiger Beginn der Bauarbeiten „geboten“ war, vermag der Antragsteller nicht mit dem Hinweis in Frage zu stellen, dass das Verfahren zwischen September 2013 und August 2014 möglicherweise nicht zügig durchgeführt worden sein mag. Denn die notwendige Unterfahung der beiden Grundstücke stand nach dem Bauablaufplan der Beigeladenen unmittelbar bevor; die in Anspruch genommenen

Grundstücke sollen, nachdem sich der Baufortschritt verzögert hat, nunmehr in Kürze von dem Kalottenvortrieb erreicht werden.

Soweit der Antragsteller sinngemäß geltend macht, es könne aufgrund dessen, dass sich die Beigeladene selbst nicht an den Planfeststellungsbeschluss und die darin enthaltenen Auflagen halte, nicht die Rede davon sein, dass er sich i. S. des § 21 Abs. 1 Satz 1 AEG „geweigert“ habe, den Besitz der für den Bau des Alabstiegstunnels benötigten Grundstücksteile durch Vereinbarung zu überlassen, vermag der Senat dem nicht zu folgen. Insbesondere konnte der Antragsteller auch vor diesem Hintergrund nicht verlangen, dass die ihm von der Beigeladenen angebotene Vereinbarung („Bauerlaubnisvertrag“) zunächst um „zur Durchführung berechtigter Schutzverlangen erforderliche Regelungen“ ergänzt wird. Auch wenn diese zulässiger Inhalt einer Besitzüberlassungsvereinbarung sein konnten, waren sie in einer solchen doch nicht notwendigerweise zu regeln. So muss eine Vereinbarung, die eine vorzeitige Besitzeinweisung entbehrlich machte, lediglich Regelungen enthalten, die den Besitzübergang herbeiführen (vgl. BayVGH, Beschl. v. 26.05.1993 - 8 AS 93.40036 -, NVwZ-RR 1994, 131). Denn in § 21 Abs. 1 Satz 1 AEG ist lediglich von einer Vereinbarung „unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche“ die Rede. Auch wird in § 21 Abs. 1 Satz 3 AEG ausdrücklich klargestellt, dass es „weiterer (materieller) Voraussetzungen - als der in den Sätzen 1 und 2 angesprochenen - nicht bedarf“ (vgl. zum Ganzen Senatsbeschl. v. 11.02.1999 - 5 S 2379/98 -, NVwZ-RR 1999, 487). Anderes liefe auch der mit dem Rechtsinstitut der vorzeitigen Besitzeinweisung bezweckten Beschleunigung bzw. Verfahrensstraffung zuwider (vgl. Senatsbeschl. v. 24.10.1995 - 5 S 2749/95 -; BayVGH, Beschl. v. 09.08.2004, a.a.O.).

Soweit der Antragsteller insbesondere Regelungen verlangt, die das Maß der Inanspruchnahme seiner Grundstücke präzisieren und damit den Umfang der Enteignung klarstellen, kommt hinzu, dass nach der Gesetzessystematik über den letztlich durchzuführenden Umfang einer - nach dem Planfeststellungsbeschluss grundsätzlich zulässigen - Enteignung erst im förmlichen Enteignungsverfahren und nicht schon im Verfahren der vorzeitigen Besitzeinweisung zu entscheiden ist (vgl. § 22 Abs. 1 u. 4 AEG, § 5 Abs. 1 LEntG). In

diesem Verfahren geht es allein darum, dem Vorhabenträger vorab den Zugriff auf von ihm benötigte Grundstücke zu gestatten. Dies gilt umso mehr, als § 21 Abs. 1 AEG - anders als § 37 Abs. 1 LEntG - noch nicht einmal vorschreibt, dass der Vorhabenträger - wie hier - bereits einen Enteignungsantrag gestellt hat. Insofern konnte der Antragsteller auch keine Vorabklärung ihm wichtig erscheinender, nach der Gesetzssystematik ebenfalls dem Enteignungsverfahren vorbehaltener entschädigungsrechtlicher Fragen - etwa eine Klärung des Entschädigungsumfangs dem Grunde nach - verlangen.

Schon gar nicht waren in der Vereinbarung Regelungen vorzusehen, die - etwa durch eine Präzisierung der Ausführung der Auflagen im Planfeststellungsbeschluss - dazu dienen sollten, die Einhaltung der Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses und der gesetzlichen Regelungen sicherzustellen. Dem Besitzeinweisungsverfahren kommt insbesondere nicht die ihm vom Antragsteller beigemessene Bedeutung zu, erforderlichenfalls die vorherige Umsetzung drittschützender Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses zu gewährleisten. Der mit der Regelung in § 21 Abs. 1 Satz 3 AEG bezweckten Beschleunigung bzw. Verfahrensstraffung liefe es in besonderem Maße zuwider, wenn das Verfahren der vorläufigen Besitzeinweisung vor der Enteignungsbehörde ungeachtet dessen mit Fragen des vorausgegangenen Planfeststellungsbeschlusses belastet würde, dass es nach § 21 Abs. 1 Satz 2 AEG nur auf dessen Vollziehbarkeit ankommen soll. Dies gilt insbesondere auch für die vom Antragsteller verlangten Regelungen, die gewährleisten sollen, dass die im Planfeststellungsbeschluss vorgesehene Beweissicherung in dem von ihm für erforderlich gehaltenen Umfang rechtzeitig vor Baubeginn durchgeführt werde. Entsprechende Fragen wären erforderlichenfalls in einem gegen die Rechtsträgerin des Eisenbahn-Bundesamts zu richtenden Verfahren zu klären.

Zwar mag es im Hinblick auf die in § 21 Abs. 1 Satz 1 AEG angesprochene Vereinbarung immerhin erforderlich sein, dass sich der Vorhabenträger rechtzeitig und ernsthaft um eine freihändige Besitzüberlassung zu angemessenen Bedingungen bemüht hatte (vgl. - dies letztlich offen lassend - BayVGH, Beschl. v. 05.04.2013 - 8 AS 13.40015 - u. v. 14.07.2014 - 22 AS 14.40020 -),

doch führte dies vorliegend zu keiner anderen Beurteilung. Denn solches wird allein dadurch, dass der Antragsteller für seine „Weigerung“, den unter dem 10.10.2014 angebotenen „Bauerlaubnisvertrag“ zu unterzeichnen, gute Gründe gehabt haben mag, noch nicht in Frage gestellt.

Damit bleibt es jedenfalls dabei, dass die Gründe, die den Antragsteller zu seiner ablehnenden Haltung gegen den ihm angebotenen „Bauerlaubnisvertrag“, aber auch gegen eine bloße Besitzüberlassungsvereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche bewogen haben, in vorliegendem Zusammenhang unerheblich sind (vgl. Senatsbeschl. v. 24.10.1995 - 5 S 2749/95 -).

Dem Antragsteller wird dadurch auch nicht der erforderliche effektive Rechtsschutz vorenthalten. Denn es blieb bzw. bleibt ihm unbenommen, etwa drohende Verstöße gegen auch seinem Schutz dienende Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses dem Eisenbahn-Bundesamt anzuzeigen, das ggf. als Aufsichtsbehörde gegen die Beigeladene einzuschreiten hätte. Erforderlichenfalls konnte bzw. kann dies auch im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 123 Abs. 1 VwGO durchgesetzt werden. Dies gälte gerade auch dann, wenn der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses unter B.3.12.3 eine drittschützende Regelung des Inhalts zu entnehmen wäre, dass eine Unterfahrung von Grundstücken erst nach vorheriger Durchführung eines (ordnungsgemäßen) Beweissicherungsverfahrens zulässig sein sollte, und daran ungeachtet der von der Beigeladenen in ihrer Antragserwiderung aufgezeigten Maßnahmen Zweifel bestünden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG; eine Reduzierung des Streitwerts für das vorläufige Rechtsschutzverfahren erscheint im Hinblick auf die Vorwegnahme der Hauptsache nicht angemessen.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Bölle

Pfaundler

Speckmaier